



Richtlinie zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 18. April 2018

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 17. April 2018 die folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

2. Förderfähigkeit

2.1 Studierende, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben sind oder sein werden, können sich um ein Stipendium im Rahmen dieser Richtlinie bewerben, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt.

2.2 Nicht gefördert werden kann, wer eine andere begabungs- oder leistungsabhängige Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, die 30 Euro monatlich überschreitet.

2.3 Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert sein; § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

3. Ausschreibung und Antragstellung

3.1 Die Stipendien werden unter Benennung ihrer Zahl, einer ggf. vorhandenen Zweckbindung und der Auswahlkriterien von der Dezernentin für Akademische und Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit der Vergabekommission gemäß Ziffer 5.3 auf den Internetseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgeschrieben.

3.2 Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.



4. Art, Umfang und Dauer der Förderung

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300,- € pro Monat, Stipendien werden monatlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse gezahlt.

4.2 Die Stipendien werden in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn.

4.3 Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

4.4 Zweckbindungen, zum Beispiel für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge, richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

5. Bewerbungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Bewerbung für ein Stipendium erfolgt zu dem in der Ausschreibung genannten Termin in der Regel online.

5.2 Folgende Bewerbungsunterlagen sind insbesondere einzureichen:

- Bewerbungsformular,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Studienbescheinigung oder Zulassung,
- Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis oder Vergleichbares); bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- gegebenenfalls Zeugnisse früherer Hochschulabschlüsse,
- gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
- gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

5.3 Die Auswahl der Stipendiatinnen bzw. der Stipendiaten anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Vergabekommission des Senats. Diese setzt sich aus den Mitgliedern des Studienausschusses des Senats sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Dezernentin für Akademische und Studentische Angelegenheiten zusammen, der auch die Geschäftsführung obliegt. Die Vergabekommission kann einen Vertreter des jeweiligen privaten Mittelgebers mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Fachausschüsse einsetzen, in denen die fachlich hauptsächlich betroffene(n) Fakultät(en) maßgeblich vertreten sein sollen.

5.4 Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Nach Maßgaben der jeweiligen Ausschreibung werden neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.



5.5 Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:

- alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere zu berichten, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird,
- während des Förderzeitraums von der Universität festgelegte Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

5.6 Das Vizepräsidium für Studium und Lehre bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.

6. Fortsetzung der Förderung

Zur Fortgewährung des Stipendiums ist das Bewerbungsverfahren gemäß Ziffer 5 erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Begabungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 18. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 1. Februar 2011 außer Kraft.

Jena, 18. April 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Bartholmé'.

Dr. Klaus Bartholmé
Kanzler der Friedrich-Schiller-Universität Jena